Stadt Sangerhausen



Sangerhausen, 27.08.2020

Beschlussvorlage

BV/037/2020

Erarbeiter: FD Finanzen **Erstellt am**: 27.07.2020

Status: öffentlich

Einbringer: Oberbürgermeister

Gegenstand:

1. Lesung der 14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

verweisungen und -beratungen		
Gremium	Beratung am:	
Verwaltungsleitungssitzung	26.08.2020	
Ortschaftsrat Großleinungen	01.09.2020	
Sanierungsausschuss	02.09.2020	
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	03.09.2020	
Ortschaftsrat Obersdorf	07.09.2020	
Schul- und Sozialausschuss	07.09.2020	
Finanzausschuss	08.09.2020	
Ortschaftsrat Riestedt	08.09.2020	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt,	09.09.2020	
Wald-, Land- und Forstwirtschaft		
Ortschaftsrat Gonna	10.09.2020	
Ortschaftsrat Grillenberg	10.09.2020	
Ortschaftsrat Lengefeld	10.09.2020	
Ortschaftsrat Oberröblingen	10.09.2020	
Ortschaftsrat Rotha	10.09.2020	
Ortschaftsrat Morungen	11.09.2020	
Ortschaftsrat Breitenbach	15.09.2020	
Ortschaftsrat Horla	15.09.2020	
Ortschaftsrat Wettelrode	15.09.2020	
Ortschaftsrat Wippra	15.09.2020	
Ortschaftsrat Wolfsberg	15.09.2020	
Hauptausschuss	16.09.2020	
Stadtrat	17.09.2020	

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, dass auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Der Ergebnishaushalt (bzw. vor dem Haushaltsjahr 2013 der Verwaltungshaushalt) der Stadt Sangerhausen konnte im Zeitraum 2001 bis 2017 nicht ausgeglichen werden. Die bis zum 31.12.2012 nicht gedeckten kameralen Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 finden sich in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nur im Bestand der Liquiditätskredite (Passiva/Verbindlichkeiten) wieder.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 5.435.475,57 € aus. Darüber hinaus liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Im Zeitraum 2015 bis 2017 sind auf jeden Fall weitere Fehlbeträge zu erwarten. Die planmäßigen Fehlbeträge 2015 bis 2017 belaufen sich auf 7.699.500 €.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist der Ergebnishaushalt planmäßig ausgeglichen. Es werden sogar Überschüsse erwartet. Damit wird grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA entsprochen.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 müssen jedoch aus den Gewinnen der Folgejahre abgedeckt werden. Nach § 24 (1) KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, dass auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 (1) KomHVO abgedeckt sind, ist die Stadt weiterhin zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen.

Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 ist dennoch unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 1.285.100 € kann nicht erwirtschaftet werden, mit der Folge, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nicht, wie gefordert sinkt, sondern steigt. Dies verstößt gegen § 8 (3) KomHVO.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Der Entwurf der 14. Fortschreibung wird zunächst im Rahmen einer 1. Lesung beraten. Ziel ist es im Vorfeld der Beschlussfassung entsprechende Maßnahmen zu beraten und festzulegen. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist für den 12.11.2020 vorgesehen.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Bemerkung:

Veröffentlichung: tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

14. Fortschreibung HKK